



ZBBS e.V., Sophienblatt 64a, 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

Per Email:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1203

Kiel, 30.03.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein -

Drucksache 20/326

Sehr geehrter Herr Kürschner,

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Die Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für Migrant*innen e.V. (kurz ZBBS) arbeitet seit über 35 Jahren im Bereich der flüchtlingssolidarischen und migrationspolitischen Arbeit. Die ZBBS ist Träger von bundes- und landesgeförderter **Migrationsberatung, Integrations- und STAFF.SH-Kursträger** sowie Träger von Teilprojekten im **IQ-Netzwerk Schleswig-Holstein** – Beratung zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, im Netzwerk **B.O.A.T. – Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe – Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein** sowie im Netzwerk **Alle an Bord! - Netzwerk zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten in Schleswig-Holstein**. Außerdem ist die ZBBS die **Externe Koordinierungsstelle** der Partnerschaft für Demokratie, Trägerin des **Interkulturellen Gartens**, des **ZEIK – Zentrum für Empowerment und interkulturelle Kreativität** und bietet darüber hinaus vielfältige bildungspolitische und kulturelle Projekte an.

Die ZBBS steht seit 1985 für die Integration und Teilhabe von Migrant*innen und Geflüchteten in der deutschen Gesellschaft. Dies ist fest im Leitbild des Vereins verankert: „Die ZBBS stärkt und unterstützt den einzelnen Menschen bei seiner sozialen, beruflichen



und gesellschaftlichen Teilhabe.“ Daher begrüßen wir es sehr, dass Schleswig-Holstein ein Integrations- und Teilhabegesetz bekommen hat. Zuwanderung und Vielfalt bereichern unsere Gesellschaft, sie sind das Fundament jeder menschlichen Gesellschaft. Daher halten wir es für notwendig, die Förderung von Vielfalt, und so verstehen wir das Integrations- und Teilhabegesetz, als Querschnittsthema bei allen Gesetzesvorhaben mitzudenken. Den Vorstoß des SSW das Gesetz, nach zwei Jahren zu überarbeiten, finden wir sinnvoll und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Zu § 1 Zweck:

Wir begrüßen den Änderungsvorschlag, weil damit zum Ausdruck gebracht wird, dass eine gelungene Integration und gesellschaftliche Teilhabe von allen Menschen nicht allein die Aufgabe von einer gesellschaftlichen Gruppe sein kann.

Zu § 3 (1) Grundsatz:

Wir begrüßen den Änderungsvorschlag, weil dadurch der Aspekt der Autonomie jedes Menschen berücksichtigt wird.

Zu § 3 (2) Grundsatz:

Wir begrüßen die Ergänzungen, die dem notwendigen Aspekt der interkulturellen Öffnung der Gesundheits- und Altersversorgung in den Blick nehmen und u.a. auch einer Generation Rechnung tragen, die als sogenannte Gastarbeiter einen erheblichen Anteil an dem wirtschaftlichen Aufstieg in der Nachkriegszeit haben und lange Zeit marginalisiert waren.

Außerdem sehen wir den dringenden Bedarf von niedrighschwelligem Angeboten zur Gesundheitsversorgung von Menschen mit Fluchthintergrund. Die Hürden der Inanspruchnahme sind oft zu hoch.

Zu § 3(3) Grundsatz:

Wir begrüßen den Änderungsvorschlag, weil er die Wichtigkeit einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Mädchen nicht nur unterstreicht, sondern als Notwendigkeit festschreibt. Darüber halten wir es für notwendig, auch Menschen, die sich jenseits der binären Geschlechterordnung definieren in das Gesetz einzubeziehen, z.B. Inter- oder Transpersonen.



Zu § 3 (4) Grundsatz:

Wir begrüßen den Ergänzungsvorschlag ausdrücklich. Eine Einwanderungsgesellschaft, die eine historische und aktuelle Verantwortung für Flucht und (Zwangs-)Migrationsbewegungen hat, die zudem auf den Zuzug von Fachkräften hofft, muss das behördliche Ermessen im Rahmen der Gesetze, die Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, zugunsten der Antragstellenden ausüben – nur dann bleibt die „Willkommensbehörde“ keine schöne Vision. Für die meisten unserer Klient*innen ist der Kontakt (insbesondere) mit den Zuwanderungsbehörden angstbesetzt. Insbesondere sollte Geduldeten mit einer positiven Arbeitsmarktprognose unbürokratisch ein Spurwechsel ermöglicht werden.

Generell sollte als Integrationsziel auch die Vielfalt der Gesellschaft als Bereicherung und Wunsch zum Ausdruck kommen. Vielfalt solle nicht als Nebeneffekt einer Integration, sondern Ausdruck einer modernen, offenen Einwanderungsgesellschaft sein.

Zu § 4 (1) Sprachförderung:

Wir begrüßen die Neufassung des Änderungsantrags ausdrücklich, weil damit die Suggestion, Migrant*innen bräuchten eine besondere Aufforderung zu Spracherwerb, gestrichen wird. Unsere Erfahrung, im Bereich der Integrations- und STAFF.SH-Kurse sowie bei ehrenamtlichen Angeboten ist, dass fast alle Migrant*innen die deutsche Sprache lernen wollen, allerdings nicht immer ein passendes Angebot finden. So ist z.B. für ältere Menschen, traumatisierte Menschen, Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Menschen mit einer Behinderung (z.B. blinde oder taube Menschen) ein regulärer Integrationskurs mit 20-25 Wochenstunden nicht zu bewältigen; Alternativen zu den Integrationskursen bzw. spezielle auf die Bedarfe der eben genannten Gruppen zugeschnittene Angebote fehlen ganz. Grundsätzlich würden wir allerdings bevorzugen, dass alle Migrant*innen Zugang zu Integrationskursen haben, wofür das Land Kursplätze einkaufen könnte. Sonderkurse wie z.B. STAFF-Kurse wären nicht mehr notwendig. Explizit sollten Menschen mit einer Duldung hiervon nicht ausgenommen sein, weil gerade die Sprache der Schlüssel für Integration und damit auch zu einem rechtmäßigen Aufenthalt führen kann.

Zu § 4 (2) Sprachförderung:

Wir begrüßen den Vorschlag, weil Integration u.E. keine Assimilation bedeuten darf. Die eigene kulturelle u. z.B. die sprachliche Identität einzubringen, sollte als ein Geschenk für eine plurale Gesellschaft verstanden werden. Daher ist die Nutzung und Weitergabe von Herkunftssprachen ausdrücklich zu unterstützen.



Zu § 4 (3) Sprachförderung: Wir begrüßen den Vorschlag ausdrücklich. Mehrsprachige Informationen, die Möglichkeit Dolmetschende hinzuzuziehen, sind notwendig um viele Menschen zu erreichen und ihnen ein ernstzunehmendes Angebot zur Integration zu machen. Siehe auch Ausführungen zu §3 (4).

Zu § 5 Bildung:

Wir begrüßen den Gesetzesentwurf des SSW, in dem es heißt, dass "[a]usländische Staatsangehörige, die einen Aufenthaltsstatus nach § 25 AufenthG und eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG haben und nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, (...) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine schulische Ausbildung an einer Berufsschule absolvieren [können]."

Wir wünschen uns eine sprachliche Klarstellung, dass mit einer schulischen Ausbildung hier der Erste Allgemeinbildende Schulabschluss (ESA) gemeint ist.

Aus unseren Erfahrungen, aus den arbeitsmarktbezogenen Projekten der ZBBS e.V., möchten wir dringlichst darauf hinweisen, die Potentiale der geflüchteten Menschen nicht verkommen zu lassen, in dem sie von Schulbesuchen aufgrund des Alters ausgeschlossen werden. Wir beraten teilweise gut qualifizierte Menschen, denen auf dem Arbeitsmarkt zu wenig Chancen eingeräumt werden, sodass einerseits vorhandene Fachkräfte nicht eingesetzt werden können und andererseits der Integration Steine in den Weg gelegt werden. Geflüchtete fangen in Deutschland häufig in einem höheren Alter mit einer Ausbildung an, weil sie zum Beispiel erst ihren Schulabschluss nachholen müssen. Ihre Bildungsbiographie wurde durch die Flucht unterbrochen und gestört, sie wurden psychisch belastet und müssen erst wieder gesunden, der Spracherwerb dauert länger als vermutet, eine Neuorientierung der Berufe findet statt etc..

Wir begrüßen den Gesetzesentwurf, in dem es heißt, dass "Menschen mit Migrationshintergrund, die ihren Schulabschluss aus dem Herkunftsland nicht schriftlich nachweisen können, (...) durch eine gesondert abzulegende Prüfung diesen Schulabschluss bestätigen können." Denn mit Bedauern nahmen wir das Ende der Regelung zur Plausibilitätsprüfung zur Kenntnis. Mit der Möglichkeit, einen Schulabschluss (in der Herkunftssprache) nachzuweisen, würde eine großartige Möglichkeit für Menschen



geschaffen, die ihre Papiere auf der Flucht verloren haben. Mit dem Ablegen einer solchen Prüfung können die Chancen für Ausbildung (und Arbeit) wieder steigen. Außerdem ist eine schulische Ausbildung ohne Schulzeugnis nicht möglich. Wir beobachten dieses Problem oft in Bezug auf Ausbildungen im Pflegesektor. Geflüchtete, die ihre Zeugnisse nicht in Deutschland vorlegen können, bleibt die Pflegeausbildung verwehrt. Mit Blick auf den Personalmangel in der Pflege ein unhaltbarer Zustand. Es wäre wünschenswert, dass mit dem Ablegen einer solchen Prüfung die Möglichkeit eröffnet wird, sich an einer Berufsbildenden Schule zu bewerben.

Zu § 6 Ausbildung und Beschäftigung:

Wir begrüßen die Ergänzung des SSW zum §6, dass "(...) ausländische Berufsqualifikationen nach Maßgabe der Gesetze schnell und unbürokratisch anzuerkennen [sind].“ Leider kommt es vor, dass Berufe nur teilweise anerkannt werden. Die Hürden zur vollständigen Anerkennung sind so hoch, dass Geflüchtete keine Chance haben, in ihren Herkunftsberufen zu arbeiten, sondern auf Helferjobs ausweichen. Dies gilt es zu vermeiden.

Zu § 11 Spezifische Maßnahmen:

Wir begrüßen die aufgeführten Maßnahmen sowie die vorgeschlagenen Ergänzungen.

Wir fordern, dass die Migrationsberatung Schleswig-Holstein als fester Aufgabenpunkt des Landes einen entsprechenden Platz im Gesetz erhält. Wir sprechen und dabei ausdrücklich für eine mehrjährige Förderperiode aus, idealerweise analog der Legislaturperiode.

Aus unserer Sicht könnte ergänzt werden, dass die Quote der Mitarbeiter*innen mit Migrationsbiographie in Behörden sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene der tatsächlichen Quote der Migrant*innen in der Bevölkerung angeglichen werden soll. Dafür sind bevorzugt Menschen mit Migrations- bzw. Fluchtbiographie auszubilden bzw. einzustellen.

Außerdem möchten wir uns für die Möglichkeit stark machen, dass auch Migrant*innen und Geflüchtete ohne deutschen Pass zumindest auf kommunaler Ebene wählen dürfen denn nur so ist wirkliche gesellschaftliche Teilhabe möglich.

Weiterhin fehlt uns ein Passus zur adäquaten Gesundheitsversorgung von Migrant*innen und Geflüchteten sowie die Sicherstellung mit einer ausreichenden Anzahl an Therapieplätzen, denn unsere Erfahrung aus der Migrationsberatung sowie aus den Integrationskursen zeigt,



dass gerade traumatisierte und psychisch schwer belastete Menschen nicht in der Lage sind, zu lernen, Kontakt zur deutschen Bevölkerung aufzunehmen und sich gesellschaftlich zu engagieren.

Diese ausreichende Versorgung mit Therapieplätzen schließt selbstverständlich die Möglichkeit der Hinzuziehung von qualifizierten Dolmetscher*innen ein.

Ein weiterer Aspekt, um Teilhabe für alle zu gewährleisten, wäre das Ermessen der Ämter für Wohnung und Grundsicherung bei Anträgen von Geduldeten mit Behinderung auf Eingliederungshilfe zugunsten der Antragstellenden auszuüben. In der Praxis erleben wir immer wieder, dass Geduldeten mit Behinderung der Zugang zu Sprachkursen und damit elementaren Möglichkeiten der Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt. So könnte z.B. die Finanzierung eine Kurs-Assistenz für blinde Geflüchtete ein Weg sein, um an Sprachkursen überhaupt teilnehmen zu können.

Zu § 13 Interessenvertretungen:

Wir begrüßen eine Geschlechter-Parität bei allen Beteiligten im Beirat.

Wir möchten außerdem zu weiteren Aspekten des Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein Stellung beziehen und regen folgende Änderungen an:

zu § 3 (2) Abs. 2. Grundsatz:

Wir schlagen vor, hier insbesondere die interkulturelle Öffnung der Verwaltung zu benennen und den Punkt nicht zu allgemein zu halten. Die freie Wirtschaft ist beispielsweise der Verwaltung in weit voraus, wenn es um die Anerkennung von Vielfalt als Bereicherung geht.

zu § 3(3) Grundsatz:

Wir schlagen vor, hier auch die übrige Gesellschaft mit in den Fokus zu nehmen. Maßnahmen nach diesem Gesetz, sollten sich auch an dem Bedarf der Aufnahmegesellschaft ausrichten, wenn es zum Beispiel um das Entgegenreten gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und ethnischer Diskriminierung oder um die Stärkung des Verständnisses für die freiheitliche demokratische Grundordnung und deren Akzeptanz in der Gesellschaft geht.



zu § 10 Integrations- und Zuwanderungsmonitoring:

Wir stellen immer wieder fest, dass Migrant*innen in einzelnen Kreisen/kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein sehr unterschiedliche Bedingungen vorfinden. Aus unserer Sicht wäre es sehr hilfreich, wenn im Rahmen eines Monitorings auch die zuständigen Behörden wie z.B. Zuwanderungsbehörden dahingehend miteinander verglichen würden, dass z.B. Zahlen zu

Einbürgerungen, erteilten Aufenthaltserlaubnissen nach den neuen Regelungen des § 25 a, 25 b oder auch des § 60 a, c und d erhoben würden und diese auch mit den Landrät*innen bzw. Bürgermeister*innen diskutiert werden.

Allerdings erscheint uns der zeitliche Abstand, in dem ein Integrations- und Zuwanderungsbericht dem Landtag vorgelegt werden soll, als zu groß. Gerade zu Beginn halten wir einen jährlichen Bericht für notwendig, um den Prozess der Umsetzung und Ausführung des Gesetzes zeitnah und sinnvoll steuern zu können. Auch für später halten wir einen zeitlichen Abstand von 5 Jahren als zu lang, um einen Prozess steuern zu können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Enno Schöning, ZBBS e.V.